

Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag  
nach Artikel 28 Absatz 7 DSGVO gemäß den EU-  
Standardvertragsklauseln, Durchführungsbeschluss  
(EU) 2021/915  
(„Auftragsverarbeitungsvereinbarung“)

zwischen

**Stadt Mannheim**  
**E5**  
**68159 Mannheim**

*-Verantwortlicher bzw. Auftraggeber-*

und

[•]  
[•]  
[•]  
[•]

*-Auftragsverarbeiter bzw. Auftragnehmer-*

## Abschnitt 1

### *Klausel 1*

#### *Zweck und Anwendungsbereich*

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)] sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

### *Klausel 2*

#### *Unabänderbarkeit der Klauseln*

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

### *Klausel 3*

#### *Auslegung*

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

#### *Klausel 4*

##### *Vorrang*

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

#### *Klausel 5*

##### *Kopplungsklausel*

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

## **Abschnitt II**

### **Pflichten der Parteien**

#### *Klausel 6*

##### *Beschreibung der Verarbeitung*

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

#### *Klausel 7*

##### *Pflichten der Parteien*

##### *7.1. Weisungen*

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

#### *7.2. Zweckbindung*

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

#### *7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

#### *7.4. Sicherheit der Verarbeitung*

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

#### *7.5. Sensible Daten*

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

#### *7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln*

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls

die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

#### *7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern*

a) Der Auftragsverarbeiter darf keinen seiner Verarbeitungsvorgänge, die er im Auftrag des Verantwortlichen gemäß diesen Klauseln durchführt, ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen an einen Unterauftragsverarbeiter untervergeben. Der Auftragsverarbeiter reicht den Antrag auf die gesonderte Genehmigung mindestens [**X** **Tage/Wochen**] vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters zusammen mit den Informationen ein, die der Verantwortliche benötigt, um über die Genehmigung zu entscheiden. Die Liste der vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in Anhang IV. Die Parteien halten Anhang IV jeweils auf dem neuesten Stand.

b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

#### *7.8. Internationale Datenübermittlungen*

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

#### *Klausel 8*

##### *Unterstützung des Verantwortlichen*

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
  - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
  - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
  - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

#### *Klausel 9*

##### *Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten*

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

##### *9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten*

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

##### *9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten*

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

## Abschnitt III

### Schlussbestimmungen

#### *Klausel 10*

#### *Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags*

a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
- 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
- 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der

Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

## Abschnitt 4

### Ergänzende Vereinbarungen

Die nachfolgenden Vereinbarungen konkretisieren und ergänzen die Regelungen der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission nach Artikel 28 Absatz 7 Verordnung (EU) 2016/679 gemäß Klausel 2 Buchstabe b).

#### *Klausel 11*

#### *Konkretisierungen und ergänzende Regelungen*

##### *11.1 Pflichten der Parteien*

###### a) Weisungen

1. Ergänzend zu Klausel 7.1 Buchstabe a) wird vereinbart:

Die Weisungen sind von den Vertragsparteien für die Geltungsdauer der Verarbeitung und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

2. Ergänzend zu Klausel 7.1 Buchstabe a) wird vereinbart:

Der Auftragsverarbeiter wird personenbezogene Daten nicht zum Training für KI-Systeme oder zur Weiterentwicklung von anderen Diensten verwenden, außer der Verantwortliche hat dies explizit angewiesen.

###### b) Dauer der Verarbeitung

Ergänzend zu Klausel 7.3 wird vereinbart:

Diese Klauseln treten mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Dauer dieser Klauseln entspricht der Laufzeit des in Anhang I bestimmten Hauptvertrags. Die Verpflichtungen aus diesen Klauseln gelten aber auch nach Beendigung des Hauptvertrags

weiter, solange der Auftragsverarbeiter nicht sämtliche Daten des Verantwortlichen nach Maßgabe dieser Klauseln herausgegeben, gelöscht oder sonst vernichtet hat.

d) Sicherheit der Verarbeitung

1. Ergänzend zu Klausel 7.4 Buchstabe a) wird vereinbart:

Die in Anhang III vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen bedürfen einer schriftlichen Mitteilung an den Verantwortlichen und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Maßnahmen handelt. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verantwortlichen. Bei allen Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter darf das Sicherheitsniveau der vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

[**Optional!**] 2. Ergänzend zu Klausel 7.4 Buchstabe a) wird vereinbart:

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten auch von Arbeitsplätzen außerhalb der eigenen Geschäftsräume (Mobile Arbeit). Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die Einhaltung sämtlicher der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch bei Mobiler Arbeit der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters gewährleistet ist. Der Auftragsverarbeiter trägt Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb der Geschäftsräume die Speicherorte so konfiguriert werden, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt. Der Auftragsverarbeiter trägt ferner dafür Sorge, dass die Bedingungen zum Mobilen Arbeiten des Auftragsverarbeiters einschließlich spezieller Verhaltens- und IT-Sicherheitsrichtlinien von den jeweiligen Beschäftigten eingehalten werden; die jeweiligen Beschäftigten werden hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise geschult.

3. [**Optional**] Ergänzend zu Klausel 7.4 Buchstabe a) wird vereinbart:

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anhang III umfassen mindestens:

- Begrenzung des Speicherorts auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.
- Verschlüsselung jeglicher Übermittlungen der personenbezogenen Daten mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren und einem Schlüssel mit angemessener Länge
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung jeglicher Übermittlungen der personenbezogenen Daten mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren mittels eines Schlüssels mit angemessener Länge
- Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der den Anforderungen nach Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679 und etwaigen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben genügt
- [**Ggf. weitere Maßnahmen nach Rücksprache mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten**]

4. Ergänzend zu Klausel 7.4 Buchstabe b) wird vereinbart:

Die Pflicht dieser Personen zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Auftragsverarbeiter und den bei ihm Beschäftigten fort.

5. Ergänzend zu Klausel 7.4 Buchstabe b) wird vereinbart:

Der Auftragnehmer wird seine bei ihm zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Beschäftigten nach Weisung des Verantwortlichen auf besondere Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten sensibilisieren und soweit erforderlich verpflichten, u.a.

- ☐ Sozialgeheimnis (§ 35 Erstes Sozialgesetzbuch)
- ☐ Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung)
- ☐ Meldegeheimnis (§ 7 Bundesmeldegesetz)
- ☐ Amts- und Dienstgeheimnis (§ 353b StGB)
- ☐ Berufsgeheimnis(se) im Sinne von § 203 StGB
- ☐ \_\_\_\_\_
- ☐ \_\_\_\_\_
- ☐ \_\_\_\_\_

d) Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

Ergänzend zu Klausel 7.6 Buchstabe a) wird vereinbart:

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen auf dessen Verlangen bei der Erstellung und Führung des Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere durch Mitteilung der erforderlichen Angaben.

e) Einsatz von Unterauftragnehmern

Ergänzend zu Klausel 7.7 Buchstabe b) wird vereinbart:

Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regelungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören etwa Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit diese für (IT-)Systeme bzw. im Kontext zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen genutzt werden.

f) Internationale Datenübermittlungen

Ergänzend zu Klausel 7.8 wird vereinbart:

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen darauf hinzuweisen, wenn durch Einsatz eines Unterauftragnehmers Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden, bevor diese Übermittlung beginnt.

[Optional!] Eine Verarbeitung in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, außer der Verantwortliche hat eine explizite Zustimmung in die spezifische Datenübermittlung erteilt.

#### *11.2 Unterstützung des Verantwortlichen*

a) Ergänzend zu Klausel 8 Buchstabe a) wird vereinbart:

Der Auftragsverarbeiter darf Auskünfte an Dritte oder betroffene Personen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Ist der Auftragsverarbeiter gerichtlich oder gesetzlich verpflichtet, Auskunft zu erteilen, so hat er den Verantwortlichen hierüber unverzüglich vorab zu informieren.

b) Ergänzend zu Klausel 10 Buchstabe d) wird vereinbart:

Ein Zurückbehaltungsrecht wird hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

#### *11.3 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten*

Ergänzend zu Klausel 9 wird vereinbart:

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs mit Auswirkungen für den Verantwortlichen, Verdacht auf Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten des Verantwortlichen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung mit Auswirkung für den Verantwortlichen. Außerdem informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich bei Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichts- oder Ermittlungsbehörde mit Auswirkung für den Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht (mehr) genügen. Die Information ergeht an [ergänzen: **Ansprechperson/-funktion der Bedarfsstelle**] sowie zusätzlich stets an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen per E-Mail an [datenschutz@mannheim.de](mailto:datenschutz@mannheim.de)

#### *11.4 Sonstiges*

a) Die Haftung bemisst sich nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Auftragnehmer stellt den Verantwortlichen auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die betroffene Personen gegen den Verantwortlichen wegen der Verletzung einer dem Auftragnehmer durch die Verordnung (EU) 2016/679 auferlegten Pflicht oder der Nichtbeachtung oder Verletzung einer vom Verantwortlichen in dieser Vereinbarung oder einer gesondert erteilten Weisung geltend machen. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn und soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Artikel 82 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung der des Hauptvertrages.

b) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages sind in Schriftform zu vereinbaren. Dies gilt auch für eine Änderung oder Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

c) Sollten in diesen Vereinbarungen eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare

Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer ungewollten Regelungslücke.

d) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim.

Für den Verantwortlichen:

---

(Vorname Name, Funktion)

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

Für den Auftragnehmer:

---

(Vorname Name, Funktion)

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

---

## Anhang I

### Liste der Parteien

#### Hauptvertrag:

[eindeutige Bezeichnung des Hauptvertrages samt Datum einfügen]

#### Verantwortlicher:

Stadt Mannheim  
vertreten durch Oberbürgermeister Christian Specht  
E5  
68159 Mannheim, Deutschland

Der **Datenschutzbeauftragte** des Verantwortlichen ist:

Rechtsamt der Stadt Mannheim  
Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
E4, 10  
68159 Mannheim  
E-Mail: [datenschutz@mannheim.de](mailto:datenschutz@mannheim.de)

#### Auftragsverarbeiter:

[•]  
[•]  
[•]

Der **Datenschutzbeauftragte** des Auftragsverarbeiters ist:

[•]  
[•]  
[•]

## Anhang II

### Beschreibung der Verarbeitung

#### **Art der Verarbeitung**

#### **Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden**

#### **Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, und Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**

## Dauer der Verarbeitung

|  |
|--|
|  |
|--|

# Anhang III

## Technische und Organisatorische Maßnahmen

### (einschließlich zur Gewährleistung Der Sicherheit der Daten)

Die vom Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit werden

☐ nachfolgend beschrieben



☐ als Anlage beigefügt

Anhang IV  
Liste der Unterauftragnehmer

| Unterauftragnehmer | Aufgabe | Drittstaatentransfer |
|--------------------|---------|----------------------|
|                    |         |                      |
|                    |         |                      |
|                    |         |                      |
|                    |         |                      |
|                    |         |                      |